

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 25. September 2007

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-303

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 58-1.78.7-55/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-78.7-72

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstrasse 4
63110 Rodgau

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Geltungsdauer bis:

17. September 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und 13 Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Sie werden in den Außenabmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) von 262 mm x 262 mm x 128 mm bis 2220 mm x 1222 mm x 1134 mm hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Das Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z. B. VDE-Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten. Wobei sichergestellt werden muss, dass die Funktion der elektrischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die Dauer des Funktionserhaltes von 90 Minuten gewährleistet ist

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Konstruktionsunterlagen und Prüfberichten entsprechen.

Die mehrschaligen Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus horizontal und vertikal angeordneten, nichtbeweglichen Bauteilen, mindestens einer verschließbaren Tür oder einem Deckel mit einem Verschlusssystem und ggf. einer oder mehrerer Kabeleinführungen sowie einem Lüftungssystem. Die Bauteile bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzgehäuse werden in den in Tabelle 1 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 13 hergestellt.

Die Gehäusetüren der Brandschutzgehäuse der Typen CW und CS sind mit 2-Punkt-Schubstangenverschlusssystemen der Firma Dirak GmbH zu verschließen.

Der Deckel des Brandschutzgehäuses mit der Typbezeichnung CK ist mit Spannverschlüssen aus Stahl der Firma Otto Ganter GmbH & Co. KG zu verschließen.

¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09



Alle Beschläge, Bänder, Schlösser und Metallteile müssen aus Stahl bzw. nicht rostendem Stahl hergestellt sein.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen

Typbezeichnung	Gehäusotyp		Außenabmessungen in mm			Innenabmessungen in mm		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
CW, CS	1-flügelig	Min.	600	480	300*	350	258	166
		Max.	2200	730	1134*	1950	508	1000
CW, CS	2-flügelig	Min.	600	730	300*	350	508	166
		Max.	2200	1222	1134*	1950	1000	1000
CK	Klemmkasten	Min.	262	262	128	150	150	60
		Max.	412	412	218	300	300	150

* Bei Brandschutzgehäusen des Typs C F muss die Rückwand verstärkt werden, deshalb vergrößert sich die Außentiefe um 20 mm.

2.1.3 Bauteile für das Brandschutzgehäuse

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die wesentlichen Komponenten gelten die in Tabelle 2 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise.

Tabelle 2 Baustoffklassen und mitgeltende Verwendbarkeitsnachweise

Nr.	Baustoff/ Bauprodukt	Baustoffklasse ²	Verwendbarkeitsnachweis
1	Stahl, nicht rostend	A1	DIN 4102-4:1994-03
2	Gipsspanplatte	A2	P-HFM B6035
3	Gipsplatte	A2	DIN 4102-4:1994-03
4	Brandschutzplatten	A2	Z-19.11-14
5	Brandschutzdichtung	B2	Z-19.11-1190
6	Brandschutzdichtung	B2	Z-19.11-1373
7	Brandschutzdruckschaum BDS	B2	Z-19.11-474
8	Mineralfaserplatte	A2	P-BAY26-03505
9	Brandabsperreinrichtung		Z-41.3-614 od. Z-41.3-332

Die einzubauenden Mineralfaserdämmplatten müssen eine Nennrohichte von 128 kg/m³ und eine Dämmschichtdicke von 13 mm oder eine Nennrohichte von 250 kg/m³ und eine Dämmschichtdicke von 10 bis 50 mm haben. Sie müssen die Anforderungen an nicht-brennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-1³ und nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ erfüllen. Die Mineralfaserdämmplatten müssen der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzung entsprechen; diese Mineralfasern erfüllen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien und sind vom Verbot freigestellt.

2.1.4 Kabeleinführungen

Der werkseitige Einbau von Kabelschotts in den Wänden der Brandschutzgehäuse ist zulässig. Die Kabelschotts/ -einführungen sind entsprechend den Angaben der Anlagen 6, 10 und 11 auszuführen.

² gemäß DIN 4102-1:1998-05

³ DIN 4102-1:1998-05 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen"

⁴ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" werden in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht und sind beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich.



2.1.5 Lüftungssystem für das Brandschutzgehäuse

Die Brandschutzgehäuse der Typen CS und CW dürfen werkmäßig mit einem Lüftungssystem ausgestattet sein.

Zur Be- und Entlüftung von Brandschutzgehäusen der Typen CS und CW muss das Lüftungssystem CLS, das der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsdokumentation entspricht, verwendet werden.

Die Öffnungen des Lüftungssystems müssen entsprechend den Angaben der Anlagen 1, 2, 5 und 7 dieses Bescheides in die Gehäusetür bzw. Gehäuseoberseite werkmäßig eingebaut werden.

Das Lüftungssystem besteht im Wesentlichen aus mindestens einer Zu- und einer Abluftöffnung. In jede dieser Durchgangsöffnungen ist eine Brandabsperreinrichtung, die den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-614 oder Nr. Z-41.3-332 entsprechen muss, einzusetzen. Außerdem werden an den Innenwänden der Öffnungen intumeszierende Materialstreifen (Z-19.11-1190) angebracht. Von außen werden die Öffnungen mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter abgedeckt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzgehäuse mit Kabeleinführungen und Lüftungssystem sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Brandschutzgehäuse müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzgehäuse für elektrische Messeinrichtungen und Verteiler mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüf- und Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile, Abmessungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung, Baustoffe
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzgehäuse durchzuführen. Dabei sind - Abschnitt 2.1 entsprechend - die Eigenschaften und das Brandverhalten der Mineralfaserdämmplatten zu prüfen.

Für Überwachung und Prüfung der Mineralfaserdämmplatten hinsichtlich des Brandverhalten sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen

3 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

Die Brandschutzgehäuse haben eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen, wenn die Wand, an der sie befestigt oder aufgestellt sind, mindestens diese Feuerwiderstandsdauer hat.

Die Brandschutzgehäuse und die vor Brandbeanspruchung zu schützenden elektrischen Verteiler dürfen in eine Wand nur soweit eingreifen, dass dadurch die für diese Wand geforderte Feuerwiderstandsdauer noch gegeben ist, jedoch noch mindestens 30 Minuten beträgt, und der Schallschutz und die Standsicherheit der Wand nicht beeinträchtigt werden.

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses muss über die innen liegende Befestigungen erfolgen. Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Brandschutzgehäuse gelten die Angaben der Anlagen Blatt 6 und 12.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses sind allgemeine bauaufsichtlich zugelassene Verankerungen und Befestigungen zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Zulassungen sind zu beachten.

4 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses die Gehäusetür geschlossen zu halten ist. Sie darf nur zu



Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei Brandschutzgehäusen mit Lüftungssystemen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen und mindestens zweimal jährlich zu überprüfen sind.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb des Lüftungssystems, darzustellen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Kersten

Beglaubigt

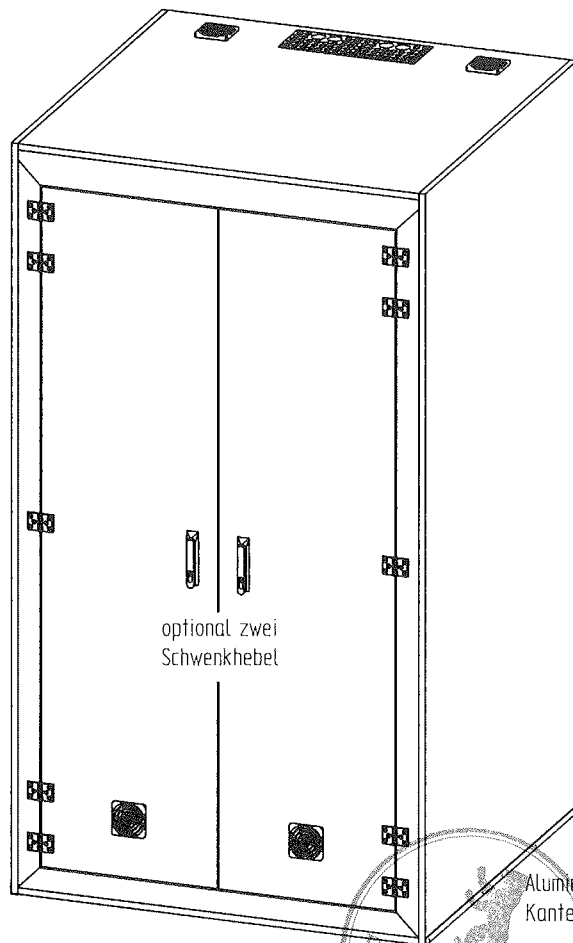
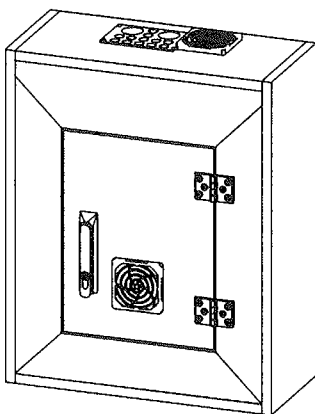


Celsion Brandschutzgehäuse
Serie CS / CW 30

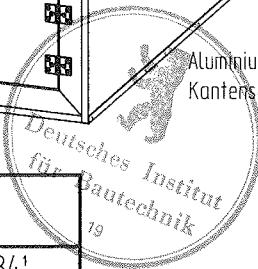
mit Lüftungssystem CLS \varnothing 80 mm

Typ CS
Bsp. 2-flügelige Ausführung

Typ CW
Bsp. 1-flügelige Ausführung



Aluminium
Kantenschutz



Typen		Höhe	Breite	Tiefe
CS / CW 1 - flügelig	außen	600-2200	480-730	300-1134 ¹
	innen	350-1950	258-508	166-1000
CS / CW 2 - flügelig	außen	600-2200	730-1222	300-1134 ¹
	innen	350-1950	508-1000	166-1000

¹ bei freistehender Ausführung + 20 mm

celsion[®]

Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstr. 4 - 63110 Rodgau
Tel.: 06106/66095-0
Fax.: 06106/66095-19

Brandschutzgehäuse
für
Elektroverteiler

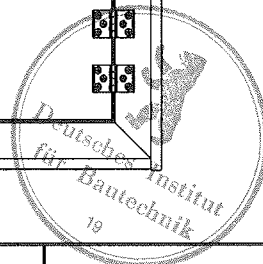
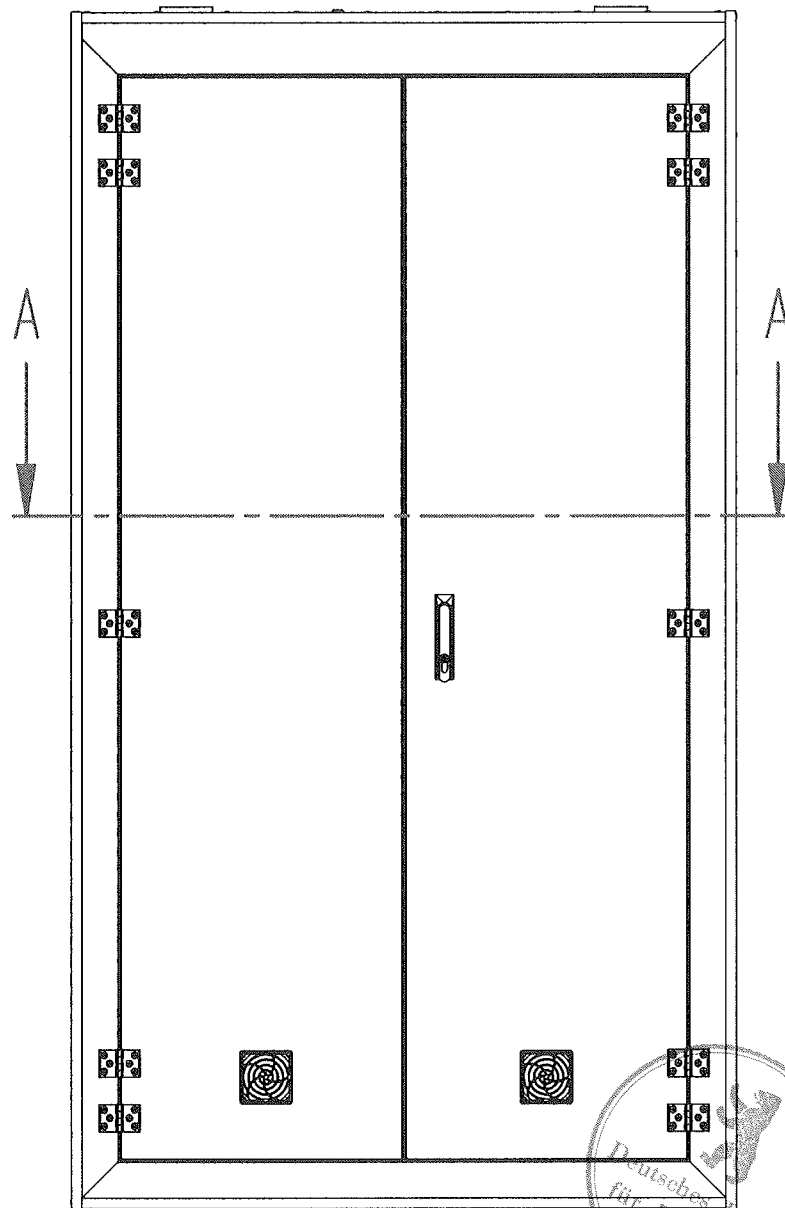
Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.7-72

vom 25. September 2007

Celsion Brandschutzgehäuse
Serie CS / CW 30 Doppeltür

Ansicht von vorn / Schnittansicht



celsion[®]

Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstr. 4 - 63110 Rodgau
Tel.: 06106/66095-0
Fax.: 06106/66095-19

Brandschutzgehäuse
für
Elektroverteiler

Anlage 2

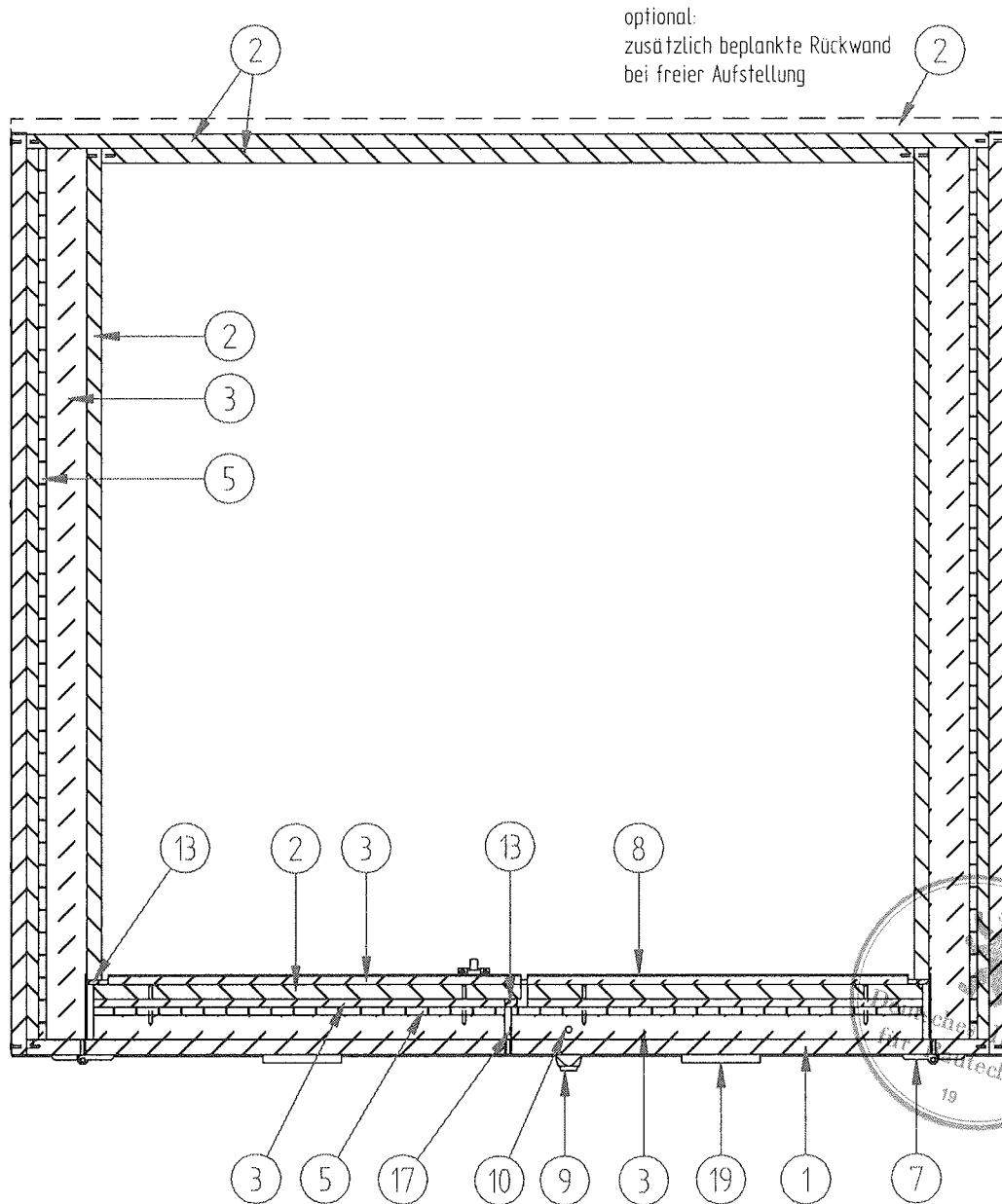
zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-78.7-72

vom 25. September 2007

Celsion Brandschutzgehäuse
 Serie CS / CW 30 Doppeltür

Schnitt A-A



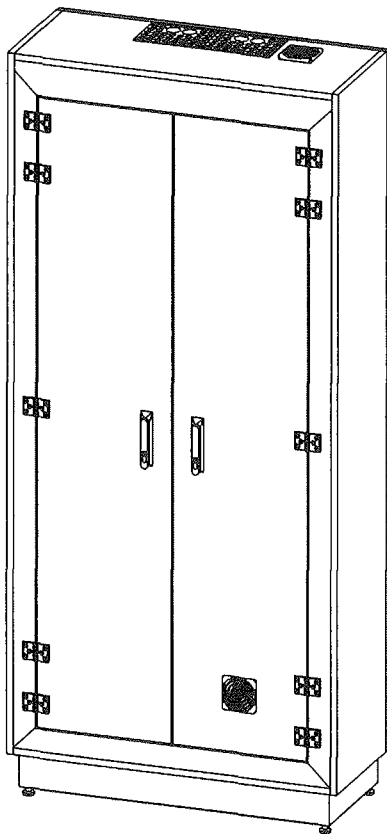
Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstr. 4 - 63110 Rodgau
 Tel.: 06106/66095-0
 Fax.: 06106/66095-19

Brandschutzgehäuse
 für
 Elektroverteiler

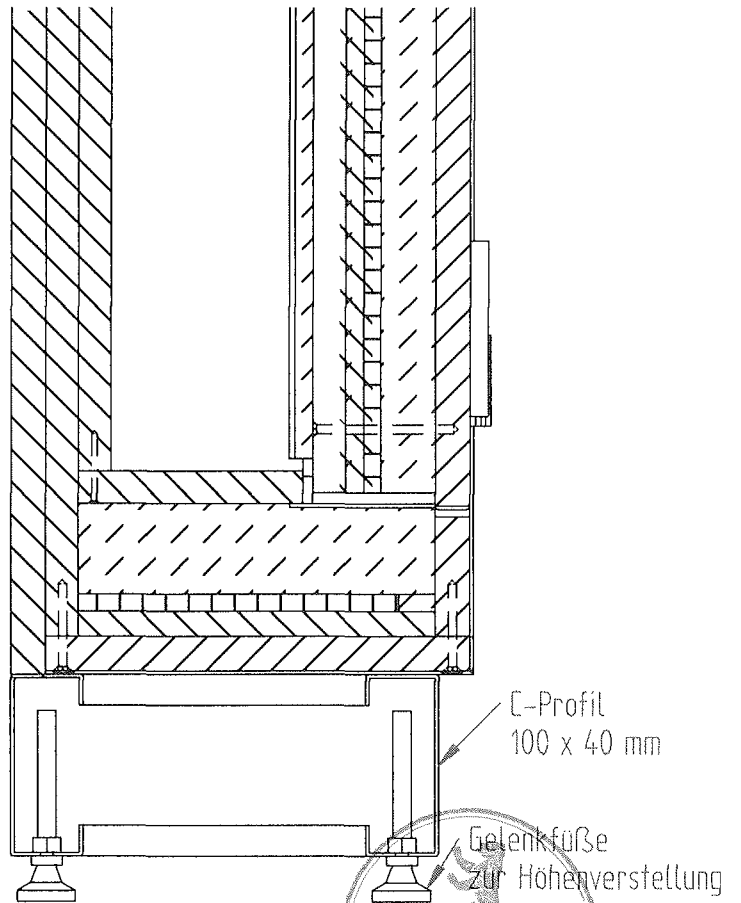
Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-78.7-72
 vom 25. September 2007

Celsion Brandschutzgehäuse
Serie ES 30 freistehend mit Sockel



(die Standsicherheit ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen)



C-Profil
100 x 40 mm

Gelenkfüße
zur Höhenverstellung



- optional
- zusätzlich beplankte Rückwand bei freier Aufstellung im Raum
 - höhenverstellbarer Sockel (125-150mm)



Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstr. 4 - 63110 Rodgau
Tel.: 06106/66095-0
Fax.: 06106/66095-19

Brandschutzgehäuse
für
Elektroverteiler

Anlage 4

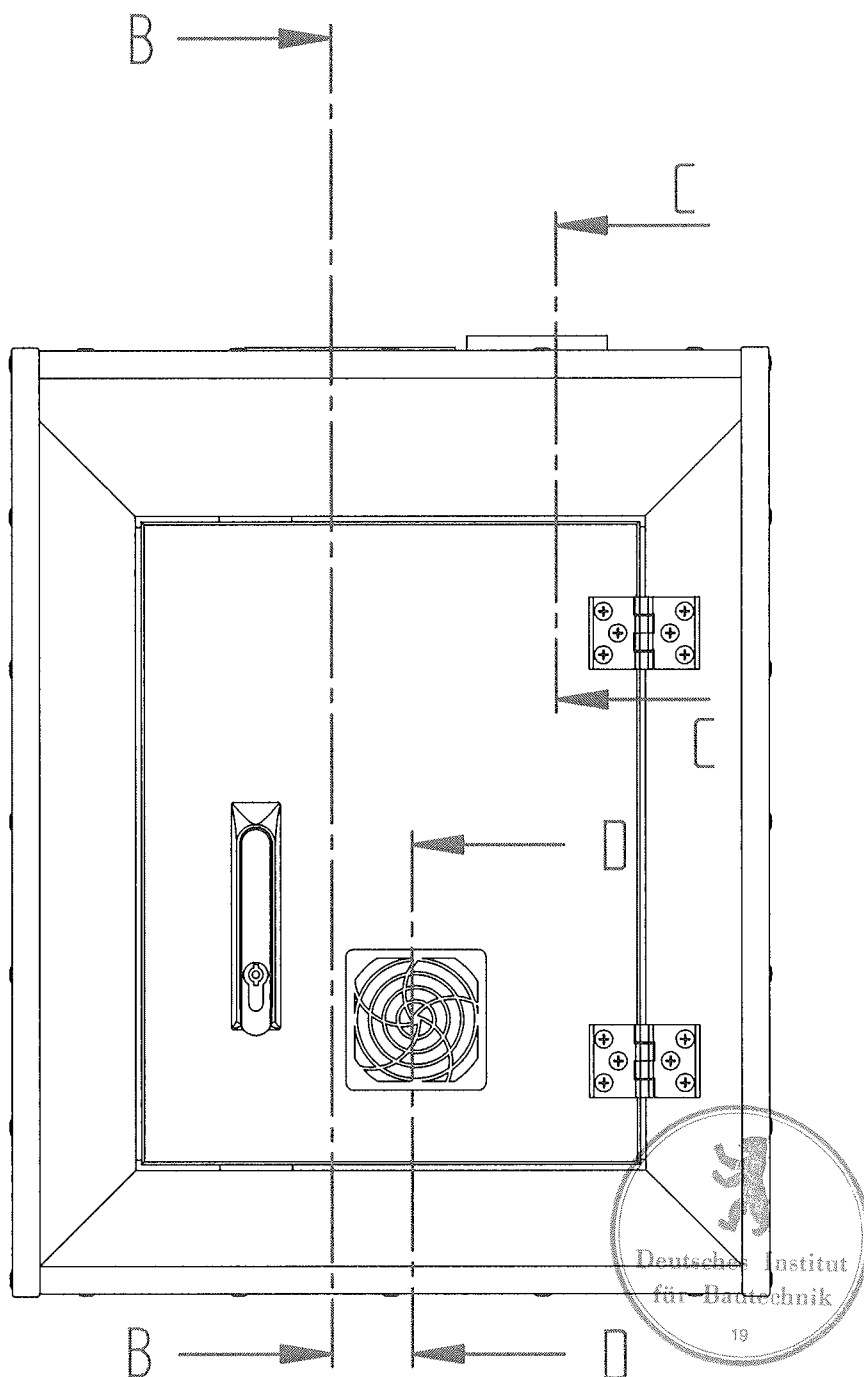
zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-78.7-72

vom 25. September 2007

Celsion Brandschutzgehäuse
Serie CS / CW 30 Einzeltür

Ansicht von vorn / Schnittansicht



celsion[®]

Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstr. 4 - 63110 Rodgau
Tel.: 06106/66095-0
Fax.: 06106/66095-19

Brandschutzgehäuse
für
Elektroverteiler

Anlage 5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

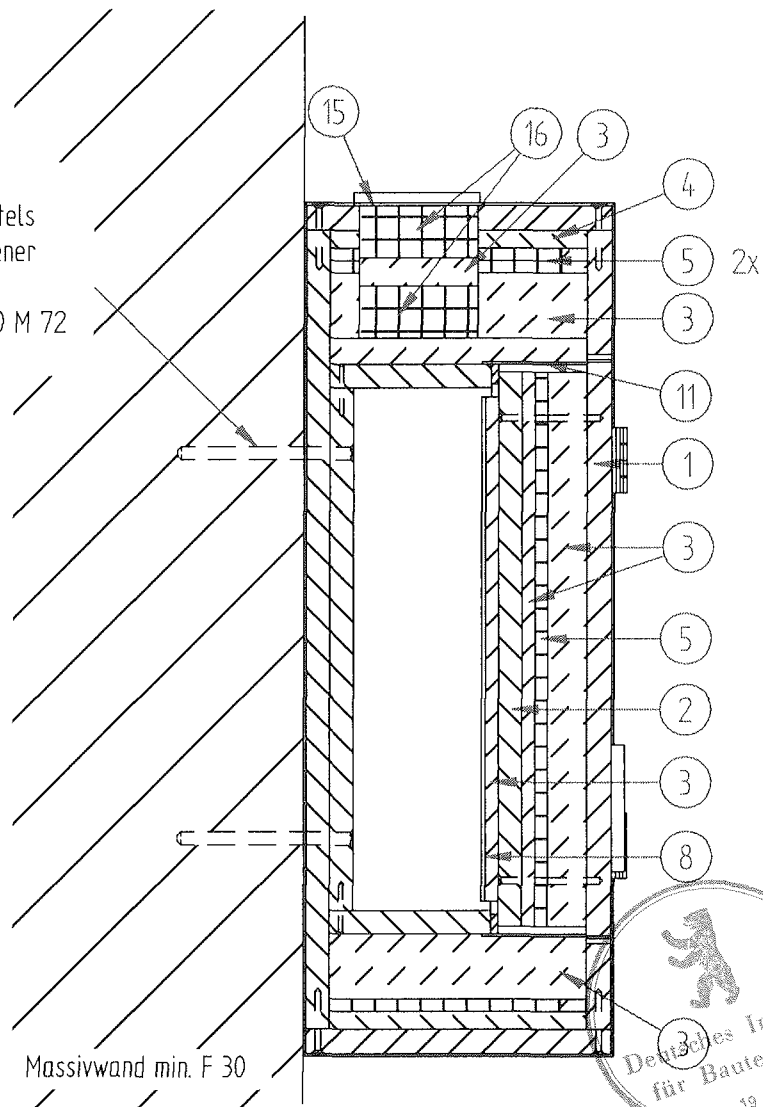
Zulassung Nr. Z-78.7-72

vom 25. September 2007

Celsion Brandschutzgehäuse
 Serie EW 30 Einzeltür

Schnitt B-B

Bohrungen \varnothing 10 mm
 zur Wandbefestigung mittels
 bauaufsichtlich zugelassener
 Befestigungsmittel
 z.B. FUR 10 x 135 T oder F 10 M 72



Massivwand min. F 30

celsion[®]

Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstr. 4 - 63110 Rodgau
 Tel.: 06106/66095-0
 Fax.: 06106/66095-19

Brandschutzgehäuse
 für
 Elektroverteiler

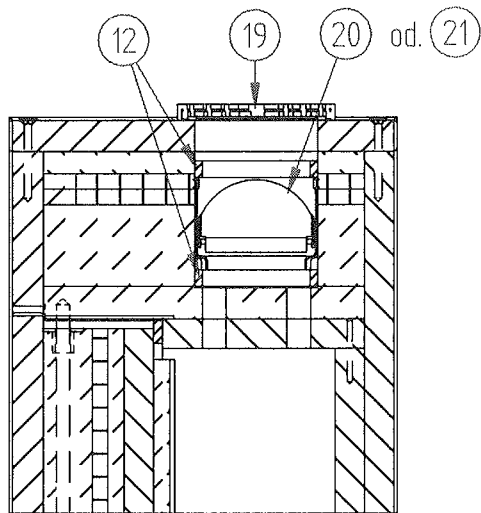
Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-78.7-72
 vom 25. September 2007

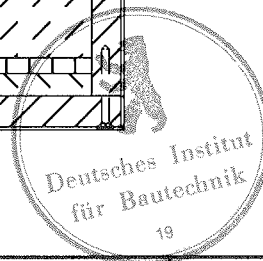
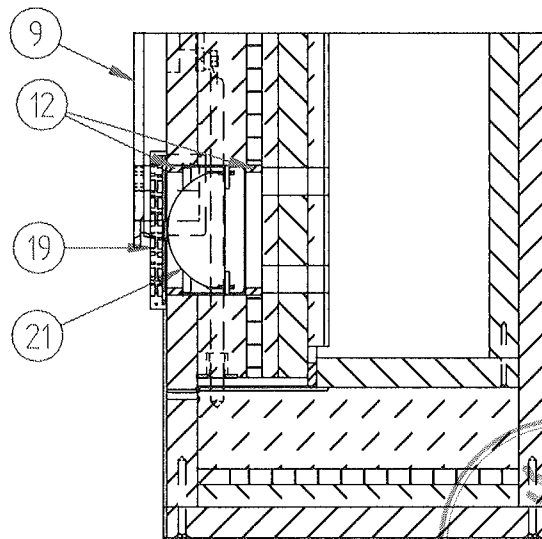
Celsion Brandschutzgehäuse
Serie CS / CW 30

Lüftungssystem CLS \varnothing 80 mm

Schnitt E-E



Schnitt D-D



celsion[®]

Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstr. 4 - 63110 Rodgau
Tel.: 06106/66095-0
Fax.: 06106/66095-19

Brandschutzgehäuse
für
Elektroverteiler

Anlage 7

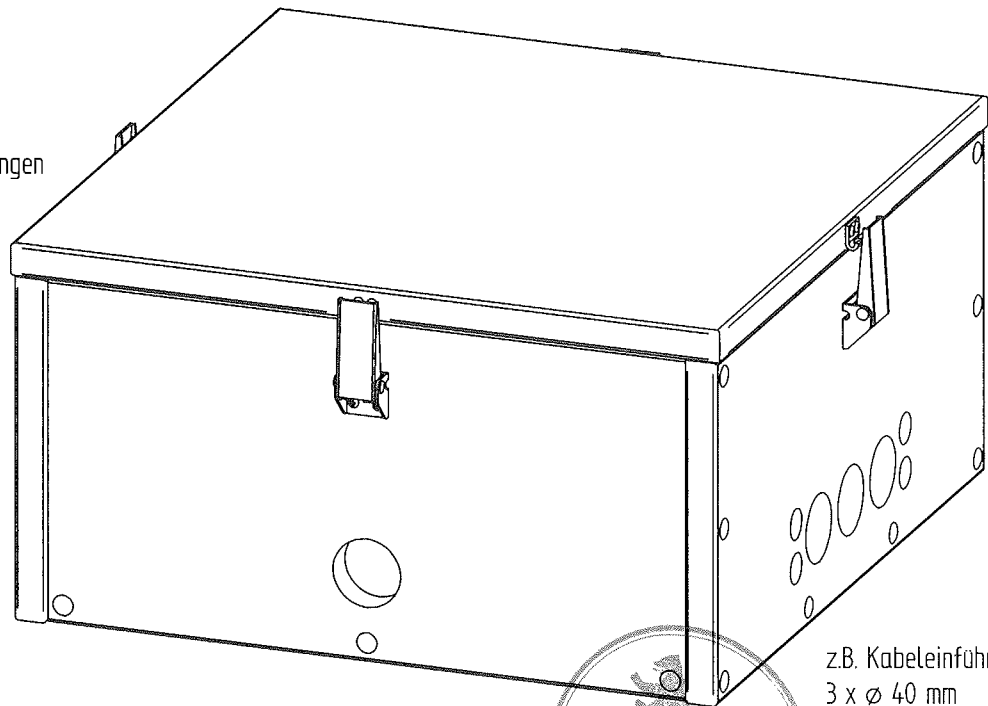
zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-78.7-72

vom 25. September 2007

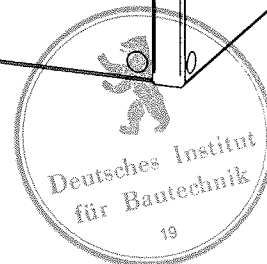
Celsion Brandschutzgehäuse
Serie CK 30

z.B. Kabeleinführungen
3 x \varnothing 40 mm
4 x \varnothing 18 mm



z.B. Kabeleinführung
1 x \varnothing 40 mm

z.B. Kabeleinführungen
3 x \varnothing 40 mm
4 x \varnothing 18 mm



Typen		Länge	Breite	Höhe
CK	außen	262-412	262-412	128-218
	innen	150-300 *	150-300 *	60-150 *

* bei Abmessungen bis 200 x 200 x 100 mm mit 2 Spannverschlüssen

celsion[®]

Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstr. 4 - 63110 Rodgau
Tel.: 06106/66095-0
Fax.: 06106/66095-19

Brandschutzgehäuse
für
Elektroverteiler

Anlage 8

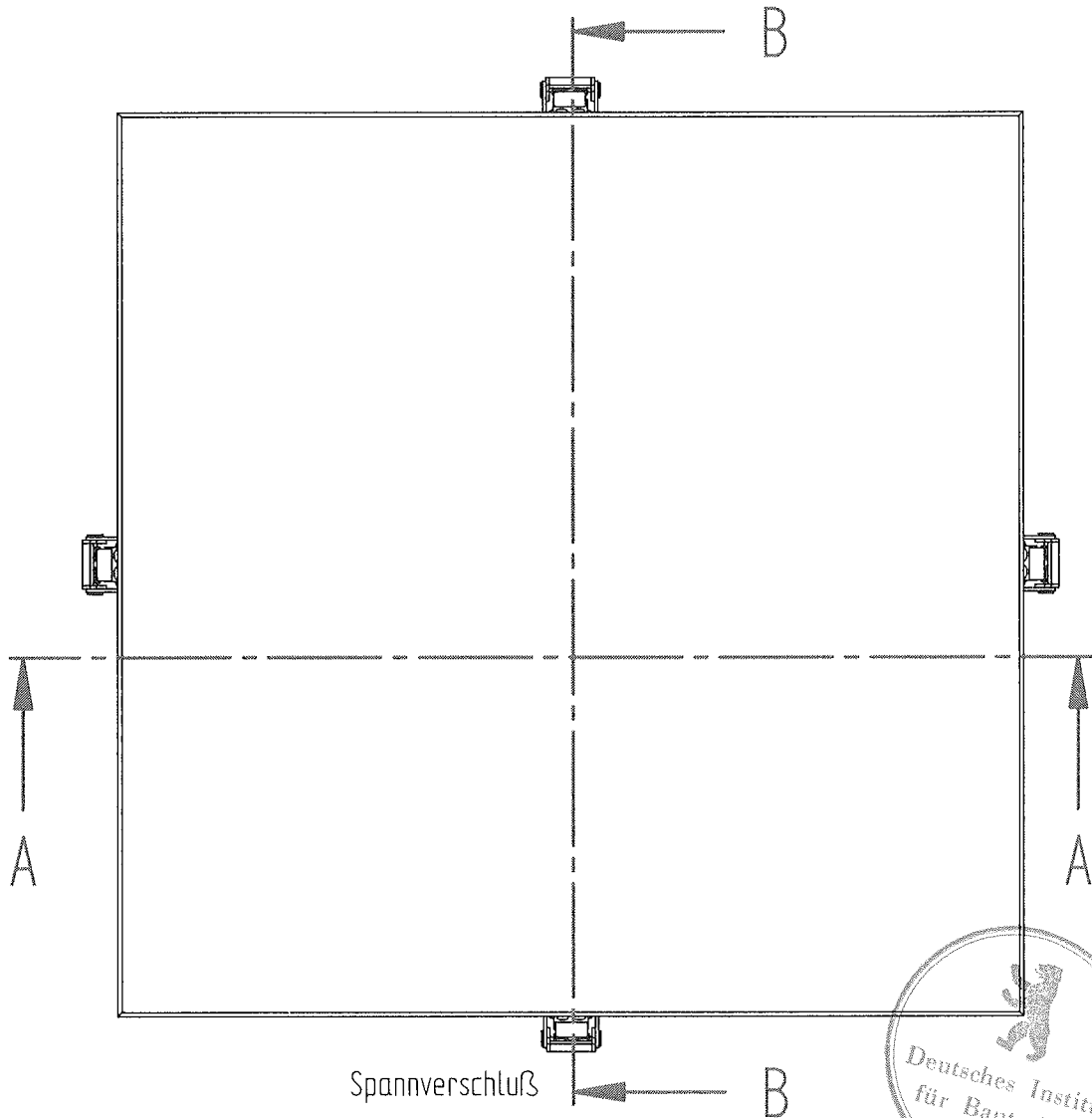
zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-78.7-72

vom 25. September 2007

Celsion Brandschutzgehäuse
Serie CK 30

Ansicht von oben / Schnittansicht



Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstr. 4 - 63110 Rodgau
Tel.: 06106/66095-0
Fax.: 06106/66095-19

Brandschutzgehäuse
für
Elektroverteiler

Anlage 9

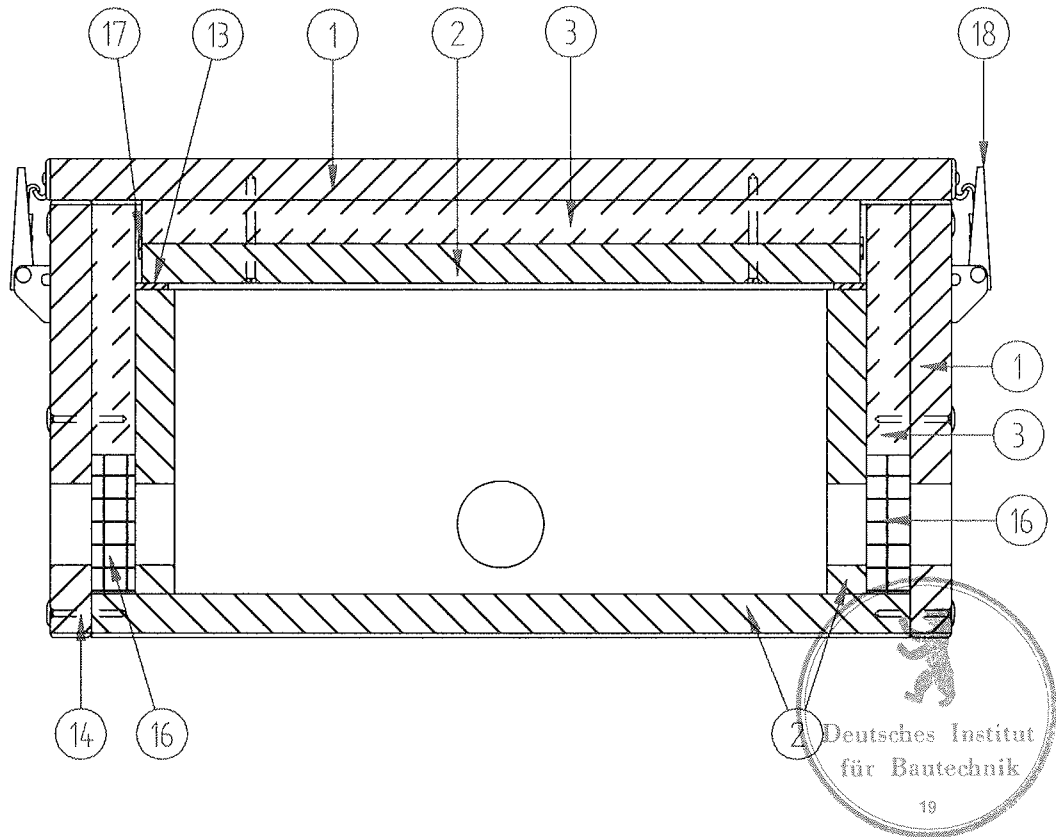
zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-78.7-72

vom 25. September 2007

Celsion Brandschutzgehäuse
Serie CK 30

Schnitt A-A



celsion[®]

Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstr. 4 - 63110 Rodgau
Tel.: 06106/66095-0
Fax.: 06106/66095-19

Brandschutzgehäuse
für
Elektroverteiler

Anlage 10

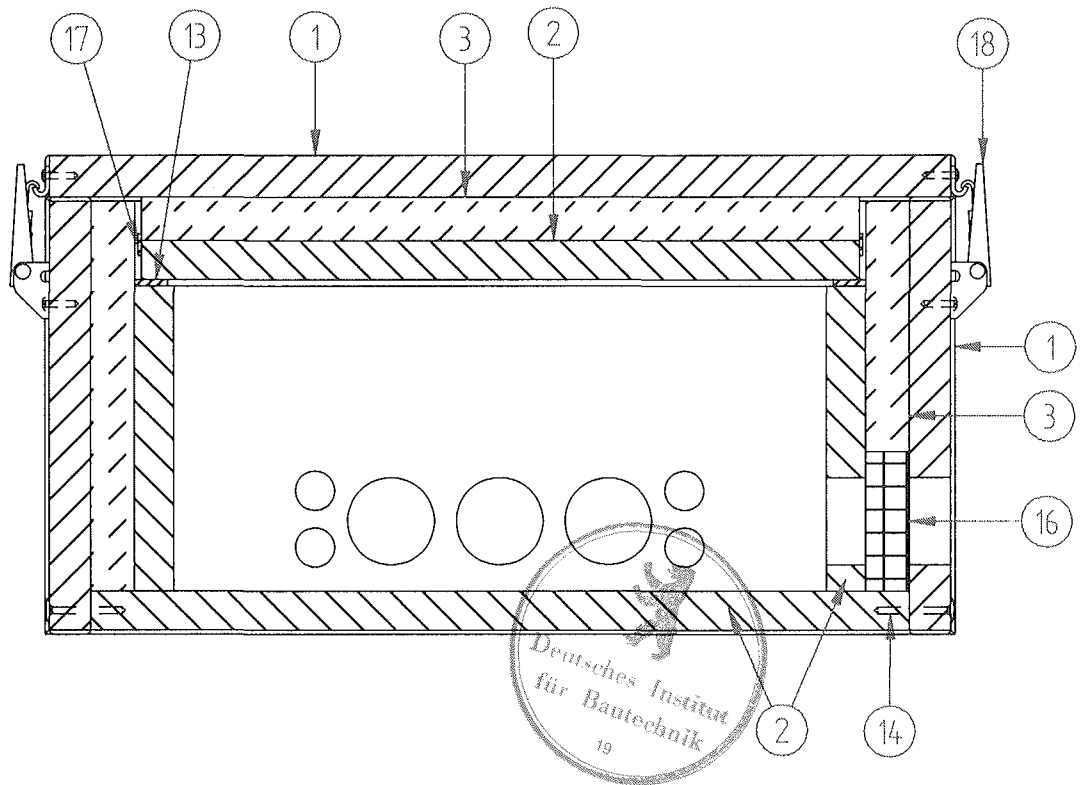
zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-78.7-72

vom 25. September des 2007

Celsion Brandschutzgehäuse
Serie CK 30

Schnitt B-B



celsion[®]

Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstr. 4 - 63110 Rodgau
Tel.: 06106/66095-0
Fax.: 06106/66095-19

Brandschutzgehäuse
für
Elektroverteiler

Anlage 11

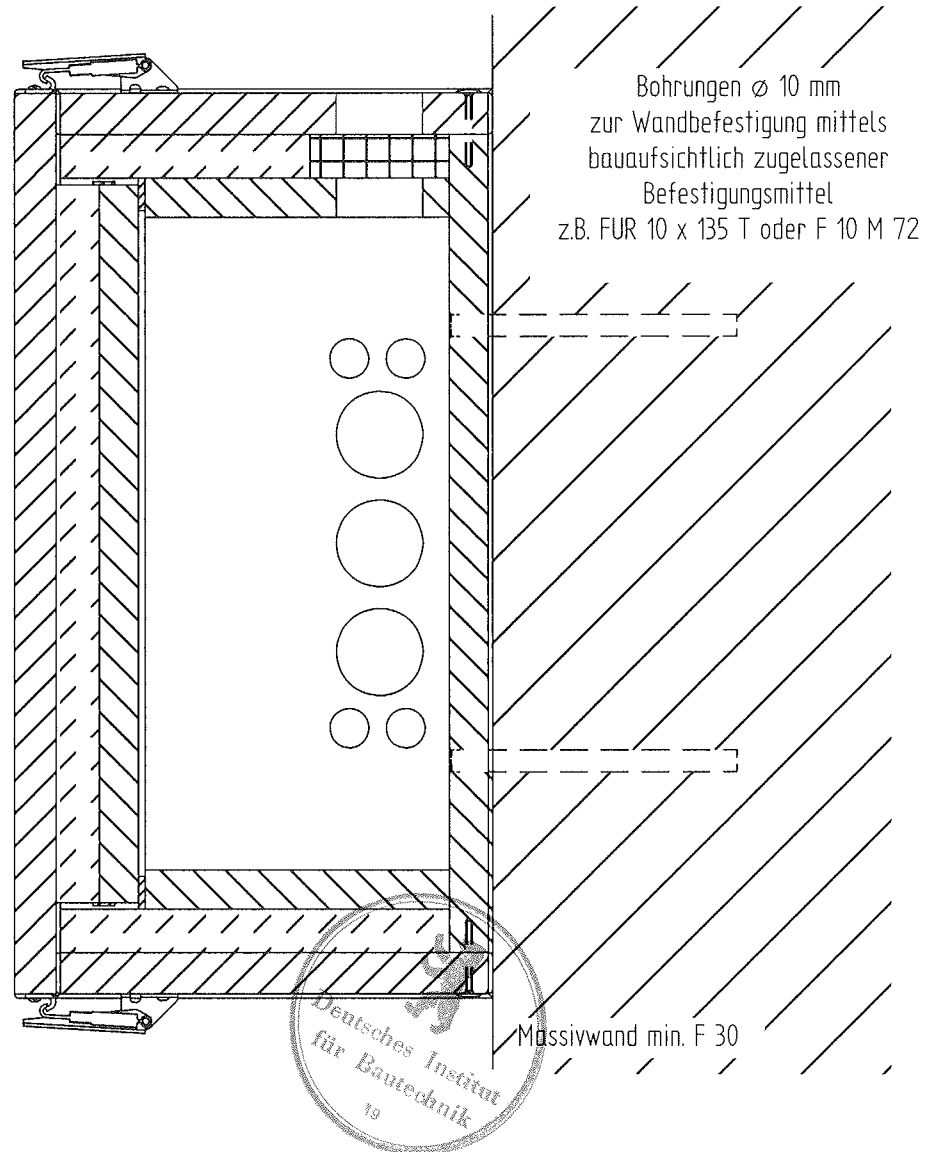
zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-78.7-72

vom 25. September 2007

Celsion Brandschutzgehäuse
Serie CK 30

Wandbefestigung



Celsion[®]

Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstr. 4 - 63110 Rodgau
Tel.: 06106/66095-0
Fax.: 06106/66095-19

Brandschutzgehäuse
für
Elektroverteiler

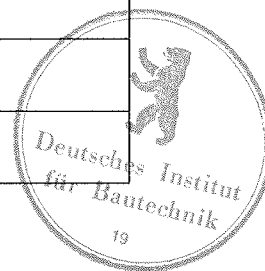
Anlage 12

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-78.7-72

vom 25. September 2007

Pos.-Nr.	Bezeichnung
01	Gipsspanplatte (Gehäuseaußenseite)
02	Gipsspanplatte (Gehäuseaußenseite und Zwischenlagen)
03	Mineralfaserdämmung
04	Zwischenisolierung
05	Stabilisationsplatten / Zwischenlage
06	Kantenschutz
07	Scharnier
08	Abdeckfolie
09	Schwenkhebel
10	Stange und Stangenantrieb (Stahl)
11	Brandschutzplatten
12	Aufschäumer Z - 19 . 11 - 1190
13	Dichtgummi
14	Schrauben
15	Kabeldurchführung 2 mm stark
16	Kabeldurchführung Z - 19 . 11 - 474
17	Aufschäumer Z - 19 . 11 - 1375
18	Spannverschluß
19	Filterkassette
20	Brandabsperrelement Z - 41 . 3 - 332
21	Brandabsperrelement Z - 41 . 3 - 614



celsion[®]

Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstr. 4 - 63110 Rodgau
 Tel.: 06106/66095-0
 Fax.: 06106/66095-19

Brandschutzgehäuse
 für
 Elektroverteiler

Anlage 13

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-78.7-72

vom 25. September 2007